

## Restwert erleidet Totalschaden

Ist schon die Rechtsprechung des *BGH* im Verkehrsunfallschadenrecht regelmäßig nicht dazu angetan, bei dem Geschädigten Jubelstürme auszulösen, so verhält sich der hier betrachtete Hinweisbeschluss des *OLG Köln* v. 16. 7. 2012 (NJW-RR 2012, 224) für den Geschädigten frei nach dem Motto: „Lächle, es könnte schlimmer kommen, ich lächelte und es kam schlimmer.“

Das *OLG Köln* kündigte in seinem Beschluss an, die Berufung der Geschädigten einstimmig als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. Es maß der Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung bei. Und das, obwohl der *BGH* die Sachverhaltskonstellation wohl noch – die Betonung liegt hier auf noch – anders bewertet. Der 13. Senat des *OLG* mutet in seinen Ausführungen dem Geschädigten im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens seines Fahrzeugs zu, zunächst eine Restwertprüfung der Versicherung des Schädigers über sich ergehen zu lassen, bevor er über sein Eigentum, sprich sein Kfz, disponieren darf. Da hilft es dann auch wenig, wenn sich für diesen Prüfzeitraum gegebenenfalls der Nutzungsausfallzeitraum erhöht. Zumal die Restwertangebote der Versicherer häufig bereits Stunden nach dem Eingang der Unfallmitteilung und lange bevor überhaupt eine Prüfung über ein Haftungsgrundanerkennnis in die Wege geleitet ist, abgegeben werden. Die eigentliche Unfallregulierung dauert dann bekanntermaßen weitaus länger. Entscheidend ist bei diesem Prozedere aber, dass der Fahrzeugeigentümer schlichtweg, zumindest vorübergehend, enteignet wird. Denn will der Geschädigte keine finanziellen Einbußen hinnehmen, hat er sich bis zur Unterbreitung eines höheren Restwertangebots durch die Versicherung jeglicher Verfügung über sein Fahrzeug zu enthalten.

In den „Restwertfällen“ sei zunächst die Frage gestattet, warum und wie das Restwertangebot aus einem fundiertem und der *BGH*-Rechtsprechung folgendem, mit drei konkreten Restwertangeboten versehenen, Sachverständigengutachten noch überboten werden kann bzw. darf. Es scheint vielfach so, als ob sich die potenziellen Restwertaufkäufer der Versicherungswirtschaft mit Haut und Haar verschrieben haben. Keinesfalls ist es nachvollziehbar, dass ordnungsgemäße und stimmige Restwertangebote von anerkannten Sachverständigen vielfach verdoppelt oder gar verdreifacht werden. Bei so hohen „Aufpreisen“ stellt sich für den konzentrierten Betrachter die Frage, wie die Restwertaufkäufer noch an diesen mehr oder minder freiwillig überkauften Fahrzeugen verdienen. Ist ein Veräußerungsgewinn bei den erhöhten Ankaufspreisen überhaupt noch möglich? Rein theoretisch unterstellt, ein solcher Veräußerungsgewinn ließe sich legal nicht realisieren, würden die Gerichte bzw. die Versicherer

dann den Geschädigten nicht zu einem Zwangsvertrag bestimmen, der – vorsichtig formuliert –, nicht ganz sauber ist?

In diesem Zusammenhang ist dem Verfasser auch ein Fall bekannt geworden, in dem der Versicherer des Schädigers ein über dem Wiederbeschaffungswert des verunfallten Fahrzeugs liegendes Restwertangebot unterbreitet haben soll, getreu dem Motto: „Wertsteigerung durch Schadenereignis.“ Wie weit die Regulierungskürzungen nach den Vorstellungen der Versicherungswirtschaft gehen sollen, zeigt auch der Sachverhalt eines Urteils des *BGH* vom 19. 2. 2013 (NJW 2013, 1732; Stichwort: 10%-Abzug bei fiktiver Schadenabrechnung wegen nicht angefallener Sozialabgaben und Lohnnebenkosten). Dem *BGH* sei dank, dass er nicht auch noch diese „Kürzungskapriole“ mitgemacht hat.

Auch in dem Bereich der Restwertangebote gilt es, die durch die Versicherung ins Feld geführten höheren Restwertangebote einer strengen Rechts- und Plausibilitätsprüfung zu unterwerfen, so wie es auch mit den günstigeren Reparaturangeboten der Versicherer eigentlich zu erfolgen hat, wie das *AG Berlin-Mitte* bereits im August des vergangenen Jahres festgestellt hat (Urt. v. 28. 8. 2012 – 111 C 3172/10, BeckRS 2012, 22619, vgl. dazu auch *Spieß*, NJW-aktuell H. 13/2013, S. 14). Denn auch bei den Restwertangeboten kann es schlicht nur ein zutreffendes, zumindest „legales“ Restwertangebot entsprechend dem einheitlichen Schadenbegriff geben.

Dem ordnungsgemäß arbeitenden und ausgebildeten Sachverständigen ist es auch durchaus zuzutrauen, den konkreten und richtigen Restwert zu bestimmen. Zudem, auch wenn in diesem Bereich die obergerichtliche Rechtsprechung versicherungsfreundlich urteilt, kann der Restwert nur aus dem für Geschädigte zugänglichen Markt bestimmt werden.

Darüber hinaus bedeutet Restwert restlicher Fahrzeugteilewert und nicht Fahrzeugwert in einer Funktionseinheit. Wäre nämlich noch eine Fahrzeugfunktionseinheit vorhanden, wäre das Fahrzeug reparaturwürdig und ein Totalschaden läge gerade nicht vor.

Der Rechtsfortbildung, der Rechtssicherheit und nicht zuletzt dem Rechtsfrieden hätte es gedient – und insoweit haben die Rechtsuchenden auch einen entsprechenden Anspruch –, wenn das *OLG*, soweit es der zumindest zurzeit noch geltenden Rechtsprechung des *BGH* nicht folgen will, die Revision zugelassen hätte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es wohl auch noch abweichende Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte geben soll.

Rechtsanwalt Jörg Spieß, Dortmund